

Haushaltssatzung der Stadt Wolfhagen für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) i.V.m. §51a HGO hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-49.924.834,-	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.696.494,-	EUR
mit einem Saldo (Defizit) von	771.660,-	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-31.088,-	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-	EUR
mit einem Saldo von	-31.088,-	EUR

mit einem Defizit von 740.572,- EUR

im Finanzhaushalt

*mit dem Saldo (Überschuss) aus den Einzahlungen
und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf*

2.004.169,- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.509.500,-	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.581.270,-	EUR
mit einem Saldo von	-6.071.770,-	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.981.770,-	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.700.090,-	EUR
mit einem Saldo von	4.281.680,-	EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von 214.079,- EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.981.770,- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.620.000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 470 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 470 v.H.

2. Gewerbsteuer auf 390 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 26.02.2026 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 100 HGO sind aufgrund ihres Umfangs und Bedeutung erheblich, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000,00 Euro je Budget und Sachkonto übersteigen bzw. wenn eine Ansatzüberschreitung von mehr als 50% je Budget und Sachkonto gegeben ist. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird bei einer Mittelüberschreitung von bis zu 50%, max. bis zu 15.000,00 EUR je Budget und Sachkonto bzw. bei einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung bis zu 15.000,00 EUR auf den Magistrat übertragen.

§ 9

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Die im Teilhaushalt enthaltenen Produkte bilden ihrerseits Unterbudgets. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Abschreibungen und Sonderposten, die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen der städtischen Liegenschaften.

- Die Personal- und Fortbildungsaufwendungen (Kontenklasse 62, 63, 640-643, 647-649, 65, 685, 688) sowie die Versorgungsaufwendungen (Kontenklasse 644-646) bilden ein eigenes Budget.
- Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (Kontenklasse 605-606, 608, 616, 617, 690) bilden ein eigenes Budget.
- Die Abschreibungen bzw. die Erträge aus Sonderposten (Kontenklasse 662 und 546) bilden ein eigenes Budget.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Mittelverschiebungen im Ergebnishaushalt und bei Investitionsmaßnahmen

- innerhalb eines Produktes
 - bis zum Betrag von 20.000,- € im Einzelfall wird auf die Produktverantwortlichen
 - bis zum Betrag von 75.000,- € im Einzelfall wird auf den Magistrat
 - bei Beträgen von mehr als 75.000,- € wird auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- zwischen Produkten innerhalb eines Teilhaushaltes
 - bis zum Betrag von 20.000,- € im Einzelfall wird auf die Kämmerei
 - bis zum Betrag von 75.000,- € im Einzelfall wird auf den Magistrat
 - bei Beträgen von mehr als 75.000,- € wird auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- zwischen Produkten verschiedener Teilhaushalte
 - bis zu einer Summe von 3.000,- € wird auf die Kämmerei
 - ab 3.000,- € bis zu 25.000,- € auf den Magistrat übertragen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber

➤ innerhalb eines Produktes

- bis zum Betrag von 20.000,- € im Einzelfall wird auf die Produktverantwortlichen
- bis zum Betrag von 75.000,- € im Einzelfall wird auf den Magistrat übertragen.

➤ zwischen Produkten innerhalb eines Teilhaushaltes

- bis zum Betrag von 20.000,- € im Einzelfall wird auf die Kämmerei
- bis zum Betrag von 75.000,- € im Einzelfall wird auf den Magistrat übertragen.

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden, soweit zwischen dem Mehrertrag und dem Mehraufwand ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang besteht (insbesondere bei zweckgebundenen Zuweisungen, Kostenerstattungen Dritter und Spenden).

Mittelverschiebungen, die aufgrund von Jahresabschlussbuchungen (z.B. Rückstellungen) notwendig sind, bleiben von den oben festgelegten Grenzen unberührt, solange die Gesamtdeckung im Haushaltsplan gegeben ist. Über die durchgeführten Mittelverschiebungen ist im Jahresabschluss zu berichten.

Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich in das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Die Mittelübertragung bedarf der Zustimmung des Magistrates.

Wolfhagen, den 26.02.2026



Dr. Scharrer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Haushaltssatzung der Stadt Wolfhagen für das Haushaltsjahr 2026 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von

3.620.000 €

(in Worten: -drei Millionen sechshundertzwanzigtausend-).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

5.981.770 €

(in Worten: - fünf Millionen neunhunderteinundachtzigtausendsiebenhundertsiebzig -).

Diese Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass ein Betrag in Höhe von

4.300.000 €

(in Worten: - vier Millionen dreihunderttausend-)

unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt wird.

Kassel, 09.06.2026
Der Landrat des Landkreises Kassel

Andreas Siebert

Der Haushaltsplan ist jederzeit auf unserer Homepage www.wolfhagen.de unter Stadt/ Haushalt/ Haushaltsplan 2026 als PDF verfügbar.

Wolfhagen, den 16. Juni 2026


Der Magistrat
Dr. Scharrer
Bürgermeister